

Jams zu Fufu stossen!" Also so weit ist der Weg. Nun heisst es nachdenken! Ich glaube, diese Zeitbestimmung wird ein Europäer nicht so leicht lernen wie ein Afrikaner. Auch auf der Westküste von Afrika, denke ich, wird noch die Zeit kommen, wo die Bewohner das völlige Verständnis für „Zeit“ haben werden. Wer nur einen Blick in die Schulen wirft, der wird von der heranwachsenden Jugend, dem Geschlechte der Zukunft, schon andere, richtige Vorstellungen und Begriffe von „Zeit“ hören können. Möge die Jugend und das Alter im Ehevolke aber immer mehr dahin kommen, das Wort: „Kaufet die Zeit aus“ recht verstehen zu lernen!

(Leipz. Ztg.)

Gewerbliche Rechtsfragen.

Urkundenfälschung, begangen an Zifferblättern einer Kontrolluhr.

[Nachdruck verboten]

In einer grossen Fabrikanlage waren drei Nachtwächter angestellt, welchen der Weg, den sie während der Nacht wiederholt durch das weite Fabrikwesen zurückzulegen hatten, genau vorgeschrieben war. Er nahm etwa zwei Stunden in Anspruch, und um feststellen zu können, ob die Wächter auch ihre Pflicht erfüllten, hatten sie an bestimmten Stellen des Weges an dort angebrachten Kontrolluhren einen Stift niederzudrücken, der auf eine im Innern der Uhr täglich neu eingelegte Papierscheibe von der Form eines Uhrzifferblattes zwischen den darauf gedruckten Stundenziffern je einen Stich hinterliess.

Diese Papierscheiben wurden jeden Morgen genau geprüft von dem zur Beaufsichtigung der verschlossenen Uhrkästen angestellten Beamten, der den Schlüssel dazu besitzt. Die Angeklagten hatten sich nun Nachschlüssel angefertigt, die Kästen geöffnet und die während aller Rundgänge zu machenden Stiche mit einem Male erzeugt, um den falschen Schein zu erwecken, dass sie ihrer Pflicht vollkommen genügt hätten.

In erster Instanz waren sie daraufhin wegen Urkundenfälschung zu Strafe verurteilt worden, indem der Gerichtshof sich dahin aussprach, die Zifferblätter der Kontrolluhren stellten im vorliegenden Falle Privaturkunden dar; die Angeklagten seien ausserdem verpflichtet gewesen, die Punkte auf den Scheiben selbst zu erzeugen; dadurch, dass sie dies meistens nicht thaten, hätten sie die Gesellschaft, bei der sie angestellt gewesen seien, über den wirklichen Urkundenverfertiger getäuscht und eine objektiv und subjektiv falsche Beurkundung hergestellt.

Gegen dieses Urteil hatten die Angeklagten Revision eingelegt, mit der Behauptung, dass an Kontrolluhren eine Urkundenfälschung nicht vorgenommen werden könne. Die Berufungsinstanz jedoch, das Landgericht Nürnberg, hat das erste Urteil völlig aufrecht erhalten.

In den Gründen wird folgendes geltend gemacht: Die Zifferblätter an und für sich sprechen nichts aus; aber sie erhalten einen gedanklichen Inhalt durch die nach wohldurchdachter Anordnung und Reihenfolge an gewissen Stellen durch bestimmte Personen zu bewirkende Stichmarken darauf. In diesem Zustande hatten die Zifferblätter die Bestimmung, den Beweis für die Vertragserfüllung und hiermit für den Anspruch der Angeklagten auf Lohnzahlung zu liefern, weshalb ihre Fähigkeit, auch den Feuerversicherungsgesellschaften gegenüber als Beweismittel für die Erfüllung der der Aktiengesellschaft obliegenden Pflichten zu dienen — nämlich während der Nachtzeit eine richtig geregelte Kontrolle des ganzen Anwesens durchzuführen —, gar nicht herangezogen zu werden braucht.

Jedenfalls waren alle Erfordernisse, die nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem im Gesetze nicht festgestellten Begriff einer Urkunde gehören, in den fraglichen Zifferblättern gegeben, die überdies, da die Stundenzahlen Schriftzeichen sind, Schriftstücke darstellen. Sie waren von Menschenhand gefertigte, sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, dazu geeignet und bestimmt, ausserhalb ihrer selbst liegende rechtserhebliche Thatsachen zu erweisen. Die Stichmarken, die der Wächter zu machen hat, sind gewissermassen Unterschriften, und man würde doch niemals bezweifeln, dass eine Urkunden-

fälschung vorliegt, wenn z. B. diese Unterschrift aus Worten bestanden hätte, oder der Namenstempel gefälscht worden wäre. Thatsächlich haben aber die Angeklagten auch nichts anderes gethan: sie haben das an Stelle der Unterschrift verabredete Zeichen so angebracht, als hätte es ein an der Hand des Stundenplans genau erkennbarer anderer Wächter, als von sich herrührend, angebracht. — Danach musste die Revision der Angeklagten verworfen werden.

C.

Rechenschlagwerk mit geräuschloser Sperrung.

D. Reichs-Patent Nr. 127 060;

von Georg F. Bley in Freiburg i. Schl.

Nachfolgend beschriebene Erfindung betrifft ein Rechenschlagwerk, bei welchem die Auslösung in an sich bekannter Art durch seitliche Verdrängung des Schöpfers oder des Rechens erfolgt. Gegenstand der Erfindung ist die Ausbildung eines derartigen Rechenschlagwerkes in der Weise, dass eine Entfernung der Bewegungsmittelpunkte des Schöpfers und des Rechens durch seitliche Verdrängung eines dieser Teile nicht nur bei der Auslösung, sondern auch bei der Sperrung des Schlagwerkes veranlasst und durch



Fig. 1.

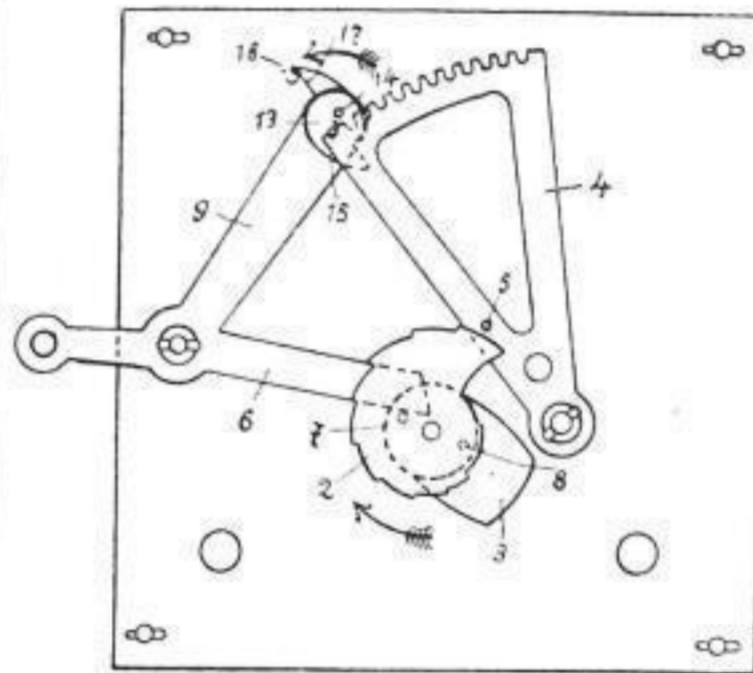
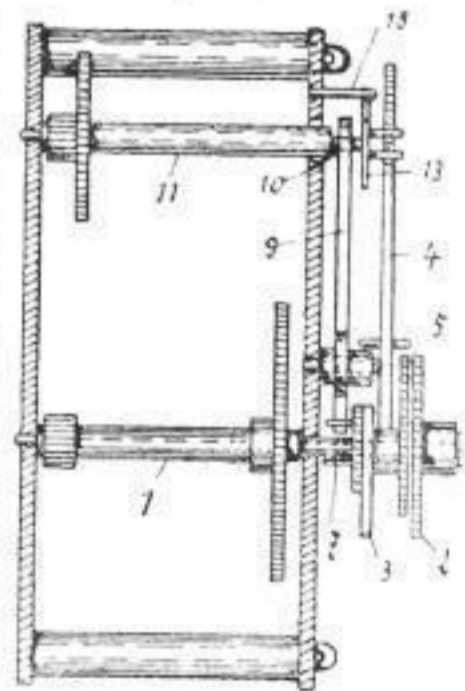


Fig. 2.



diesen Bewegungsvorgang ein selbstthätiges Sperren der Arbeitsteile ohne Benutzung eines Einfallhebels oder einer Feder ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke wird der Schöpfer nach Beendigung des Schlagens von dem Rechen oder einem mit diesem gekuppelten Teile abgefangen. Beim Abfangen des Schöpfers übt dieser infolge der auf ihn einwirkenden Triebkraft der Schlagfeder einen Druck auf die Anschlagfläche aus und erfährt dadurch entweder selbst eine seitliche Verdrängung und Zurückführung in Sperrstellung, oder veranlasst eine Verschiebung des Rechens, falls die Lage des Bewegungsmittelpunktes der letzteren veränderbar ist.

Nach der Erfindung wird eine geräuschlose Sperrung des Schlagwerkes durch den Schöpfer selbst erzielt und die Anbringung der sogen. „Warnung“, sowie von Sperr- oder Anlaufstiften an den Rädern des Schlagwerkes überflüssig gemacht. Das Zusammensetzen des Schlagwerkes wird hierdurch wesentlich erleichtert, da ein genaues Einstellen der Räder desselben gegeneinander nicht erforderlich ist. Die Kadratur besteht aus einer sehr geringen Anzahl von Teilen einfacher Bauart, die sämtlich durch Maschinen hergestellt werden können und einer genauen Bearbeitung von Hand nicht bedürfen. Das Schlagwerk kann in bereits fertige Uhren eingebaut und nicht nur bei Regulatoruhren, sondern auch bei Uhren einfachster Art angebracht werden.

In den Fig. 1 bis 4 ist eine Ausführungsform mit seitlicher Verdrängung der Schöpferwelle dargestellt, während in Fig. 5 eine Ausführungsform gezeichnet ist, bei der eine seitliche Verdrängung der Rechenachse stattfindet.

Fig. 1 ist eine Vorderansicht des Rechenschlagwerkes in Sperrstellung. Fig. 2 ist eine Seitenansicht nach Fig. 1. Fig. 3